

Metall-Arbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikations-Organ des deutschen Metallarbeiter-Verbandes, der eingeschriebenen Hilfskassen der Metallarbeiter Nr. 29 und 89 zu Hamburg und der freien Vereine der Metallarbeiter Deutschlands.

Erscheint wöchentlich einmal Sonntags. Abonnementspreis bei der Post 80 M., in Partien direkt durch die Expedition billiger. Einzel-Abonnement nur bei der Post.

Nürnberg, 12. März 1892.

Preis der vierspaltigen Beilage oder von Raum 20 S. Redaktion und Expedition: Nürnberg, Weigenstraße 12.

Eisen und Kohle und die Arbeiter.

In einem der vorhergehenden Artikel haben wir auf ein bedeutendes Kapitel aus der Geschichte des Wirtschaftslebens der Gegenwart hingewiesen. Derselbe berührt eine Episode aus der Gesamtheit jener Vorgänge, welche man gewöhnlich unter dem Namen des Kampfes der Kohle mit dem Eisen zusammenzufassen pflegt. Die zu Grunde liegenden hauptsächlichsten Thatsachen sind sehr einfacher Art; die Kohlenproduzenten auf der einen und die Eisenindustriellen auf der anderen Seite wollen so viel als möglich profitieren. Die Kohlenproduzenten haben daher auch das Interesse, die Kohlen so theuer als möglich zu verkaufen und die Eisenindustriellen haben das gegensätzliche Interesse, die Kohlen, die sie in so riesigen Quantitäten zum Betriebe ihrer Werke bedürfen, zum denkbar billigsten Preise einzukaufen. Aus diesem so klaren Interessengegensatz geht in der kapitalistischen Welt der Gegenwart mit Naturnothwendigkeit der Kampf der Kohle mit dem Eisen um den Marktpreis der Kohle hervor. Der Kampf des Interessengegensatzes und des daraus hervorgegangenen Gedankens eines Kampfes zwischen den Beteiligten entsprechen aber keineswegs immer die tatsächlichen Verhältnisse. Auch hier heißt es: leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Dinge.

Wenn alle Kohlenbarone nur einen Kopf hätten und alle Eisenbarone dergleichen, und jene wie diese leiteten ihre industriellen Unternehmungen selbst und schloffen jeden anderen Einfluß aus, so käme allerdings der oben entwickelte Gedanke in seiner ganzen Reinheit auch im praktischen Leben zur Erscheinung. Die Barone jeglicher Art — die der Geburt, wie die des Geldsacks — haben nun grade, ganz allgemein genommen, niemals viel Kopf, desto mehr aber Köpfe. Wenn solch' ein Baron nichts weiter von seinen edlen Vorfahren in geistiger Beziehung ererbt oder im Leben gelernt hat, so hängt er doch mit größter Begeisterung für seine eigene Person an dem Gedanken der Arbeitsteilung. Deshalb überweist er seinem eigenen hochpersönlichen Kopfe die ganze schwere Arbeit für die eigenen sinnlichen Genüsse zu sorgen. Die andere Arbeit, die er in ihrer Wichtigkeit nicht zu unterschätzen pflegt, die nämlich, die nöthigen Mittel zum Lebensgenuß herbeizuschaffen und zu vermehren, hat er meistens irgend einem Menschen, der sein besonderes Vertrauen besitzt, übertragen. Diese Vertreter der Interessen des eigentlichen Kapitaleigentümers werden allerdings so fest, als es gehen will, an das spezielle kapitalistische Interesse ihrer Auftraggeber gefesselt. Sie erhalten hohen Gehalt und klingende Titel, und die lockende Zukunftsmusik der Gewinnbetheiligung durch Lantidimen und dergleichen macht das Kraut fett. Eine derartige Entlohnung einflussreicher Ausgestellter für ihre Berufstreue ist aller-

dings für diese sehr angenehm und nützlich, sie hat aber das eine Fatale, daß sie jene ideale Eigenschaft wie ein großes materielles Ding behandelt und zu einem Kaufobjekt zu erniedrigen angethan ist. Die 50,000 M. Lantidimen des einen Generaldirektors lassen die Berufstreue des anderen, der nur 10,000 M. Lantidimen heraus schlägt, sehr viel minderwerthig erscheinen. Das muß nothwendig demoralisirend wirken.

Im praktischen Leben stehen nun aber nicht bloß die Eisenindustriellen mit ihren Direktoren, Obergenieuren u. s. w. den Kohlenproduzenten, deren Bevollmächtigten, Generaldirektoren zc. gegenüber, sondern zwischen sie hinein zwingen sich noch mit der Gewalt der Explosivstoffe gänzlich überflüssige, nur auf das Profitieren um jeden Preis ausgehende Menschen, jene Großhändler, deren Vorhandensein und Wirksamkeit der erwähnte vorhergehende Artikel in Bezug auf die ober-schlesische Kohlenproduktion hervorgehoben hat. Diese kommen zu den zwei unter den bestehenden Wirtschaftsverhältnissen gegebenen Kapitalschmarckern als Dritte im Bunde, als die selbst bei den heutigen Wirtschaftszuständen ebenso gemeinschädliche als unnöthige Zugabe hinzu, und mit ihnen gesellen sich zu den demoralisirenden Lantidimen die offenbar unanständigen, aber in unsern sogenannten besten Kreisen nur zu gut bekannten höheren Trinkgelber. Für die Berufstreue, welche 30,000 M. Lantidimen bringt, sind die „angenehmen Beziehungen“, welche 50,000 M. Trinkgeld abwerfen, pro Jahr oder für eine besonders profitbringende Aktion, selbstredend tödtlich. In den Versammlungen dieser oder jener Interessenten haben die Generaldirektoren oder ähnliche sachverständige Großmogule den Vortrag und den ausschlaggebenden Einfluß. In den Generalversammlungen der Aktionäre regiert dergleichen der Sachverständige auf industriellem oder kaufmännischem Gebiet, und die betreffenden Auseinandersetzungen, welche die Beschlüsse bewirken, sind oft so grundgelehrt und schwirren so von Zahlen, daß jeder Beteiligte froh ist, wenn die Haupt- und Staatsaktion der Generalversammlung vorüber ist.

Auf diese Weise ist ein Gewirr sich streitender Interessen entstanden, das nur sehr selten und sehr schwer zu klären ist. In der Tagespresse spiegeln sich diese tausendfach verwirrten Verhältnisse so unklar wie sie sind. Heut kommt darin der Vertreter des einen, morgen der des anderen zu Worte und ob einer von beiden es ehrlich mit der Sache meint, die er zu vertreten vorgibt, oder ob nicht beide heimlich dafür extra bezahlt werden, daß sie ihre Sache schlecht vertreten und es dem Gegner leicht machen, sie zu widerlegen, das ist noch sehr die Frage.

Auf einem Gebiete nun auf dem die Interessen so riesiger Kapitalien auf dem Spiele stehen wie da, wo es sich um die Interessengegenstände der Kohlen- und Eisenindustrie handelt, wüthet der Kampf

am ärgsten und sind die Verhältnisse am allerverwirrtesten. Es läßt sich dabei jedoch nicht vermeiden, daß von Zeit zu Zeit grelle Blitze des Thatsächlichen den düstern Horizont der Hin- und Herbogenden Kämpfe erhellen.

So war neulich die bengalische Beleuchtung, in der die Wirksamkeit der ober-schlesischen Kohlenproduzenten bemerkenswerth, und in diesen Tagen rufen die Mittheilungen, welche in den Kreisen der Kohlen- und Eisenkämpfer über die Verhältnisse des gesammten Kohlenmarktes in Deutschland gemacht werden, das allgemeine Interesse hervor. Das was über den ungeheuren Kapitalistenunfug des Kohlenhandels berichtet ward, entstaunte unzweifelhaft den Kreisen der Eisenindustriellen; das ging schon daraus hervor, daß von den ganz unverantwortlich hohen Kohlenpreisen in Oberschlesien die Rede war. Darauf erdnen nun die Stimmen aus dem Lager der Kohlenproduzenten, und es wird versichert, daß von einer unnatürlichen Höhe der ober-schlesischen Kohlenpreise gar nicht die Rede sein könnte, denn — das Arbeitervolk höre und merke sich das — die Preise in Oberschlesien seien die billigsten in der ganzen Welt. Zwischen Nord- und Südpol fährt der betreffende Kohlenjantler fort, sei kein einziges Revier zu finden, wo die Kohlenpreise auch nur annähernd so niedrig sind, wie in Oberschlesien. Zum Beweise wird folgende Tabelle angegeben. Es wird gezählt:

	in Oberschlesien:	in Westfalen:	in Saarbrücken:
	Marl.	Marl.	Marl.
für Stücke . . .	7,50—8,80	12,50—15,00	14,80—15,70
" Kleinkohle . . .	4,60—6,40	8,50—10,00	7,50—8,50
" Grieskohle . . .	3,40—4,00	7,50—8,00	
" Staubsoble . . .	2,00—2,40	5,00—5,00	
im Durchschnitt 1890/91 . . .	5,90.		10,91.

Vorstehende Zahlenangaben werden wahrscheinlich im Wesentlichen stimmen. Wir können also den Beweis als erbracht gelten lassen, daß die Kohlen in Oberschlesien in der That billiger sind, als sonstwo. Was folgt daraus? Nicht etwa das, was die Vertreter des Kapitalismus daraus herzuleiten unverschämt genug sind. Die Bergleute in Westfalen und im Saar-Revier verdienen nicht etwa noch zu hohe Löhne, sondern wie sich die gesammte Arbeiterschaft von Deutschland

bewußt ist, selbst auch noch viel zu wenig. Einzig und allein geht das daraus hervor, daß die Arbeiter in Oberschlesien bei einer noch niedrigeren Lebenshaltung und auf einer noch niedrigeren Kulturstufe vom Kapitalismus festgehalten werden, als die Bergarbeiter anderer Kohlengebenden in Deutschland.

Die Kapitalisten in Oberschlesien sind deswegen nicht schlechter als die in Westfalen, und diese sind nicht besser als jene. Es ist das herrschende System, auf Grund dessen die Konsumenten ebenso gut ausgebeutet werden wie die Konkurrenten, und wie die eigentlichen Produzenten, die Arbeiter. Es ist der helle Wahnsinn, daß die Arbeiter den Preis ihrer Arbeit und ihrer Produkte nicht selbst bestimmen; daß sie auf ihrem Nacken Nichtarbeiter dulden und ihre eigene Ausbeutung als Lebensprinzip anderer bestehen lassen. Der Versuch wenigstens sollte heutzutage unternommen werden seitens der organisierten Arbeiter, in Bezug auf alle Produktions- und Waarenpreisverhältnisse bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Der unaufhörliche, widerwärtige und für die Arbeiter aller Kulturvölker so ungeheuer schädliche Kampf des Eisens wider die Kohle bietet die beste Gelegenheit dazu, daß die organisierten Metallarbeiter auf der einen Seite und die organisierten Bergarbeiter auf der anderen das Verlangen erheben und von Jahr zu Jahr mit steigendem Nachdruck und wachsender Dringlichkeit zur Geltung bringen, daß sie selbst stets bei der endgiltigen Bestimmung in Bezug nicht nur auf Arbeitslohn, sondern auch in Betreff der Produktpreise und in letzter Instanz bezüglich der Grenzen des Kapitalprofits gehört werden und allgemach im Einverständnisse mit der Volksgesamtheit darüber entscheiden können.

Das ist das Ziel der Arbeiterbewegung von heute, das Fundament der höheren Kulturaufgaben der sozialdemokratischen Zukunft.

Die Sozialdemokraten-Klausel im Arbeitsvertrage.

„Ich erkläre hierdurch, daß ich keinem Fachverein angehöre (daß ich sofort meinen Austritt aus dem Fachvereine anzeigen werde), und daß ich, so lange ich im Geschäft des Herrn X. thätig bin, keinem Fachvereine oder keinem ähnlichen Vereine beitreten werde. Als Kaution für die Erfüllung dieser Verpflichtung genehmige ich, daß mir . . . M. vom Lohne einbehalten werden. . . . Sollte ich diese Verpflichtung nicht erfüllen, so kann ich von Herrn X. sofort ohne Kündigung entlassen werden und verfällt meine Kaution als Konventionalstrafe dem Herrn X. zc.“

So oder ähnlich lautet seit einiger Zeit eine Klausel in vielen Arbeitsverträgen, die von Betriebsunternehmern mit Arbeitern abgeschlossen werden, d. h. in den Verträgen, welche die Betriebsunternehmer, nach der Nothlage der Arbeiter Gebrauch machend, diesen aufzwingen.

Ist eine solche Klausel gültig oder nicht?

Seite ist sie ohne Zweifel überall gültig. Es besteht eben die Rechtsannahme, daß der Arbeitsvertrag zwischen zwei gleich freien Parteien geschlossen sei. Der unmoralische Druck, den die Betriebsunternehmer auf die Arbeiter ausüben, ist für die Richter nicht vorhanden.

Anderer stellt sich aber die Sache nach dem Inkrafttreten der neuen Reichs-Gewerbeordnung, d. h. vom 1. April d. J. ab. Vom 1. April d. J. ab ist eine solche Klausel überall da unglücklich, wo in einem fabrikmäßigen Betriebe in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden.

Für solche Fabriken muß eine Arbeitsordnung erlassen werden, auf die wir in einem folgenden Aufsatze noch besonders zurückkommen wollen.

Nun bestimmt § 134 c im zweiten Abschnitt für solche größere Fabriken:

Anderer als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austrittes aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Anderer als in der Arbeitsordnung vorgesehene Strafen dürfen über die Arbeiter nicht verhängt werden.

Die in § 123, auf den es hier ankommt, vorgesehenen Gründe, aus welchen ein Arbeiter vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden könne, sind die bisher üblichen. Es ist keine Bestimmung darunter, die sich irgendwie dahin auslegen ließe, daß die Zugehörigkeit zu einem sozialdemokratischen oder gewerkschaftlichen Verein damit gemeint sein könnte.

Die Arbeitsordnung darf aber nach § 134 b Abschnitt 3 nur solche Bestimmungen enthalten, welche die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffen. Nur für minderjährige Arbeiter dürfen mit Zustimmung eines „ständigen Arbeiterausschusses“ Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufgenommen werden, die sich auf das Verhalten der Arbeiter außerhalb des Betriebes beziehen.

Hiernach würde also die Sozialdemokratenklausel im Arbeitsvertrage für nicht rechtsverbindlich zu erachten sein. Es kann also vom 1. April ab, selbst wenn eine solche Klausel im Arbeitsvertrage steht, dieserhalb ein Arbeiter, der in einer Fabrik arbeitet, welche regelmäßig mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, nicht aus der Arbeit ohne Kündigung entlassen werden und die Einbehaltung einer Konventionalstrafe dieserhalb ist nicht zulässig.

Der Begriff „Fabrik“ wird, wie schon beim Gesetze betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, einer sehr verschiedenen Auslegung unterliegen. Weshalb man nicht jeden größeren Betrieb ohne Ausnahme diesen Bestimmungen unterstellt hat, ist nicht gut ersichtlich. Es erscheint aber durchaus zulässig, jeden Gewerbebetrieb, der in größerem Maßstabe betrieben wird, als eine „Fabrik“ zu bezeichnen. Die Sache wird in der Regel in der Hand der Gewerbegerichte liegen und von ihnen, soweit die Konventionalstrafe oder der einzulagende Lohnbetrag 100 M nicht übersteigt, entschieden werden, ohne daß Berufung zulässig ist.

Da die Frage, ob ein Betrieb eine Fabrik ist oder nicht, eine Thatsache ist, so kann bei gehörig abgefaßtem Erkenntnis auch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts umgangen werden.

Für Arbeiter, die in Gewerbebetrieben arbeiten, die nicht in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, gelten die vorher erklärten Beschränkungen des Arbeitsvertrages nicht. Hier kann also die Sozialistenklausel mit der Rechtsverbindlichkeit verabredet werden, daß der Arbeiter, der ihr zuwiderhandelt, ohne Kündigung entlassen werden kann.

Was aber die Konventionalstrafe anbelangt, so wäre diese auch für die Kleinbetriebe und die nicht fabrikmäßigen Betriebe als unzulässig zu erachten.

Nach § 119 a hat der Betriebsunternehmer zwar das Recht, Lohninbehaltungen zu machen bis zur Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes, aber der § 119 a bestimmt ausdrücklich, daß das nur zur Deckung von verabredeten Strafen und des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses stattfinden darf. Da eine Entlassung seitens des Betriebsunternehmers aber keine widerrechtliche Auflösung des Arbeitsvertrages seitens des Arbeiters ist, so kann dieserhalb eine Konventionalstrafe nicht abgezogen werden oder müßte der als Sicherstellung für die Deckung einer Konventionalstrafe abgezogene Lohnbetrag im Klagefalle dem Arbeiter vom Gewerbegerichte zugesprochen werden.

So wäre also auch in diesem Falle mindestens die Konventionalstrafe, wenn auch nicht die Entlassung ohne Kündigung auf Grund der Sozialistenklausel vermieden.

Viel ist im Ganzen nicht erreicht, auch für die in größeren Fabrikbetrieben beschäftigten Arbeiter nicht. Wenn der Unternehmer ihnen auch ihren sauer verdienten Lohn unter solchen Umständen fernher nicht unterschlagen darf, wenn er sie auch nicht ohne Kündigung auf Grund der Sozialistenklausel entlassen darf, so steht ihm doch das gewöhnliche Kündigungsrecht zu, von dem er unter allen Umständen mit oder ohne Angabe eines Grundes Gebrauch machen kann.

Herr von Stumm hat ja ganz offen erklärt, daß er dieses Kündigungsrecht in allen den Fällen anwenden wird, in welchen der Arbeiter auch außerhalb des Betriebes etwas thut, was ihm nicht paßt. Dagegen gibt es keine gesetzliche Behinderung für den Unternehmer.

Ein Gesetz, welches, wie das vor einiger Zeit von der französischen Kammer angenommen, vom Senate aber verworfene Gesetz, bei Strafe dem Unternehmer verbietet, einen Arbeiter wegen Zugehörigkeit zu einem Fachverein zu entlassen, wäre auch nur ein Schlag in's Wasser und das Papier nicht werth, auf dem es geschrieben würde.

Der Unternehmer ist bei der Kündigung zur Angabe eines Grundes nicht verpflichtet, kann beziehungsweise jeden ihm beliebigen Grund dafür auführen. Er löst eben durch die Kündigung das Arbeitsverhältnis in gesetzlicher Art, übt ein ihm zustehendes Recht aus. Er kann kündigen, weil ihm die Nase des Arbeiters nicht gefällt, oder weil er einen Buchstaben in dessen Namen nicht leiden mag. Niemand kann ihn darum zur Rede stellen, wenn er nicht antworten will. Wie will man also beweisen, daß die Entlassung wegen Zugehörigkeit zu einem Verein erfolgte? Was man verbieten kann, ist doch nur die Androhung der Entlassung für solche, die einem bestimmten Verein angehören. Solche Androhung gebraucht der Unternehmer gar nicht. Wenn so ein halbes Duzend Personen, die einem Verein angehören, die Kündigung erhalten, ohne daß ein anderer Grund ersichtlich ist, dann merken die übrigen schon, was gesagt sein soll, ohne daß es ausgesprochen wird.

Ein Nutzen tritt für die Arbeiter aus dem neuen Zustande nur da ein, wo in einer größeren Fabrik ein Vertrag auf längere Zeit geschlossen wird. Dieser kann durch die in ihm vielleicht enthaltene Sozialistenklausel nicht aufgehoben werden.

Vor solchen Verträgen auf längere Zeit muß aber wieder deshalb gewarnt werden, weil sie nach § 124 a aus ganz unbestimmten „wichtigen Gründen“ vor Ablauf der Vertragszeit ohne Innehaltung einer Kündigung aufgehoben werden können. („Vorwärts.“)

Zum Kapitel der Arbeitsordnungen.

Die schon früher wegen Maßregelung von Sozialdemokraten verächtliche Firma „Schäffer & Wubenberg“ (Armaturenfabrik) in Magdeburg-Duckau schreitet auf dem bereits eingeschlagenen Wege rüstig fort, indem sie sich die Staatswerkstätten zum Muster nimmt. Am 24. Februar erließ dieselbe zu ihrer alten Arbeitsordnung einen Nachtrag, aus welchem wir folgende Strafbestimmungen als besonders charakteristisch hervorheben.

Es wird bestraft:

A. Mit Geldstrafe bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes:

- 3. wer Branntwein in die Fabrik einführt,
- 4. wer, ohne dazu die Erlaubnis erhalten zu haben, solche Biere in die Fabrik einführt, welche nach bayerischer Art gebraut sind,
- 5. wer während der Arbeitszeit schläft oder in betrunkenem Zustande betroffen wird oder innerhalb der Fabrikräume lärmt, pfeift oder singt,
- 7. wer das Interesse der Fabrik oder seiner Mitarbeiter schädigt; wer die Arbeitszeit nicht pünktlich innehält, z. B. sich eine Frühstück- und Besperpause gewährt.

B. Mit Geldstrafe bis zum vollen Verdienste des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes:

- 1. wer sich Thätlichkeiten gegen seine Mitarbeiter zu Schulden kommen läßt,
- 2. wer erheblich gegen die guten Sitten verstößt.

C. Mit sofortiger Entlassung:

- 5. wer einer Verbindung angehört, welche die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung bedroht, und wer eine solche Verbindung unterstützt,
- 6. wer in den Fabrikräumen politische Zeitschriften verbreitet.

Die ersten Strafbestimmungen, bezüglich des Einführens von Bier und Branntwein in die Fabriken begründen den Arbeiter auf den Standpunkt des dummen Jungens. Wir sind zwar selbst der Meinung, daß Bier und Branntwein recht übrige Zuthaten zum Frühstück sind, und daß ein dem Preise entsprechendes Quantum Fleisch dem Organismus dienlicher ist, aber zu dieser Erkenntnis muß der Arbeiter selbst kommen, nicht durch die Bevormundung der Firmenhäuser; auf diesem Wege wird man gerade das Gegenteil von dem erreichen, was beabsichtigt ist. Genau das Gleiche gilt von den Strafbestimmungen für die, welche in den Werkstätten pfeifen oder singen. Dampfmaschinen oder Drehbänke werden doch nicht nervös, wenn jemand die Marschallaise so falsch pfeift, wie man sie meist singen hört; aber da liegt auch der Hase im Pfeffer: man fürchtet die revolutionäre Gewalt der Melodie genau ebenso wie in Elßah-Bohringen.

Die Herren Schäffer & Wubenberg wollen sich ängstlich bemühen, daß „ihre“ Arbeiter nach berühmten Mustern (vergl. König Stumm) einen sittlichen und anständigen Lebenswandel führen. Mit solchen Bestimmungen machen sich Fabrikbesitzer nur vor ihren eigenen Arbeitern lächerlich; übrigens schneiden sich die Herren Schäffer und Wubenberg selbst die Möglichkeit ab, „anständige und gefittete“ Arbeiter zu bekommen, wenn sie gleich hinterher jeden mit sofortiger Entlassung bedrohen, der sich an der Sozialdemokratie theilhaftig — das ist natürlich die Verbindung (nach der neuen Gewerbeordnungsnovelle ist diese Bestimmung in einer Arbeitsordnung überhaupt unzulässig), welche die staatliche und öffentliche Ordnung bedroht“ — und der eine politische Zeitung — „Volksstimme“ — in die

Fabrik bringt. Wenn irgend eine Partei darauf hält, anständige und gefittete Elemente in ihren Reihen zu haben, so ist es die Sozialdemokratie, die Herren Schäffer und Wubenberg aber wollen keine Sozialdemokraten, nun wohl mögen sie sich an das Lumpenproletariat wenden — ob sie dabei besser fahren werden?

Gleichzeitig aber charakterisiert die Bestimmung der Arbeitsordnung scheinbar die Freiheit des Arbeitsverhältnisses. Nach dem orakelnden Bourgeois wird der sozialdemokratische Staat das reine Zucht-haus sein, — aber heut? Heute ist der Kapitalist Pascha und Selbstherr, er bestimmt die Getränke der Arbeiter, ihr Benehmen in und außer der Fabrik, er kontrollirt ihre politische Gesinnung und ihre Lektüre Selber ist der Proletarier von heute meistens gezwungen, durch die Noth gezwungen, sich allen und jeden Bedingungen zu fügen, welche ihm brutal das Kapital vorschreibt. . . . Das ist ein Zustand, welcher mit der menschlichen Natur vereinbar ist wenn aber die Gesellschaft die Arbeitszeit und Art der Arbeit bestimmt, . . . so ist dies mit der menschlichen Natur nicht vereinbar . . .

Welches sind die Ursachen der vermehrten Betriebsunfälle?

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht in Nr. 5 seiner „Mittlichen Nachrichten“ die Resultate über eine Erhebung betr. die Zunahme der Zahl der angemeldeten und entschädigten Betriebsunfälle im Jahre 1890. Diese Erhebung wurde deshalb veranstaltet, „um einen näheren Einblick in die Ursachen der Erscheinung zu gewinnen“, daß „sowohl die Zahl der Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres (1890) Unfall-Anzeigen erstattet wurden, als auch die Zahl derjenigen Unfälle, für welche im Jahre 1890 erstmalig Entschädigungen festgestellt sind, und zwar namentlich der leichteren Unfälle, eine Steigerung aufweisen, die mit der Zunahme der durchschnittlich beschäftigt gemessenen versicherten Personen nicht gleichen Schritt hält und somit aus ihr allein nicht erklärt werden kann.“

Wie das Reichsversicherungsamt mittheilt, hat sich die Mehrzahl der ihr ausschließlich unterstellten Berufsgenossenschaften nunmehr eingehend zur Sache geäußert. Das Gleiche ist seitens der übrigen Berufsgenossenschaften auf Veranlassung der Landesversicherungsämter geschehen. Ein näheres Eingehen auf die gemachten Mittheilungen glaubt das Reichsversicherungsamt sich deshalb versagen zu müssen, „weil nur die Vorstände der Berufsgenossenschaften als die berechtigten Vertreter des Arbeitgeberstandes zum Worte gekommen sind, während nach Lage der berufsgenossenschaftlichen Organisation kein Mittel zu Gebote stand, in der kurzen Zeit eine gleich umfassende und erschöpfende Ermittlung der in den Kreisen der Arbeitnehmer über den Gegenstand gesammelten Erfahrungen herbeizuführen.“

Diese letzte Bemerkung des Reichsversicherungsamtes enthält eine nicht mißzuverstehende Kritik der Organisation der Unfallversicherung; die oberste Versicherungsbehörde bedauert also, daß den Arbeitern kein größerer Einfluß durch das Gesetz eingeräumt ist. Wäre dies der Fall, so würde man gewiß ein zu treffenderes Urtheil über die Ursachen der Unfälle abgeben können.

Von den gewerblichen Berufsgenossenschaften bezeichnet nun die überwiegende Mehrzahl als die hauptsächlichsten Gründe für die Zunahme der Unfälle:

- „1. Die im Jahre 1890 verschärfte Kontrolle über die Anmeldung der Betriebsunfälle;
- 2. die angespanntere Thätigkeit der Industrie während des Jahres 1890

und des mit in Betracht kommenden letzten Theiles des Jahres 1889, sowie die dadurch vielfach herbeigeführte Einstellung von nicht genügend angeleiterten und geübten Arbeitern;

3. die mehr und mehr in alle Kreise der arbeitenden Bevölkerung eingebrungene Vertrautheit mit den Bestimmungen der Unfallversicherungs-Gesetzgebung, welche naturgemäß zu einer häufigeren Befolgung von Entschädigungsansprüchen, insbesondere auch bei leichten Verletzungen geführt habe. Diese Bekanntschaft mit den einschlägigen Vorschriften und die gesteigerte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen werde auch von örtlichen Behörden, Lehrern, Arbeitgebern der Verletzten zc. durch Ertheilung von Rath und durch Abfassung schriftlicher Anträge immer mehr gefördert; auch komme die Zunahme der Zahl der Winkelforsulenten in Betracht, welche die Verletzung der Verletzten gewerbsmäßig betreiben und sie vielfach zur Erhebung unberechtigter Ansprüche verleiten sollen;

4. die durch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts und der Schiedsgerichte gewonnene wohlwollende, übrigens auch dem Geiste der sozialen Gesetzgebung entsprechende Auslegung des Begriffs „Betriebsunfall“, welche erst in den letzten Jahren in die Praxis der Genossenschaftsorgane in vollem Maße Eingang gefunden und zur Anerkennung einer erhöhten Zahl von Entschädigungsansprüchen, und auch gerade hier für die „leichten“ Unfälle, beigetragen habe.

In letzterer Beziehung machen mehrere Genossenschaftsvorstände darauf aufmerksam, daß die Arbeiter in wachsendem Umfange für kleinere Verletzungen, wie z. B. für geringfügige Beschädigungen der Finger, der Augen u. s. w., welche vor Einführung der Unfallversicherung nicht beachtet wurden, Entschädigungsansprüche erheben. Gerade diese Ansprüche, und zwar insbesondere auch die wegen angeblich durch Betriebsunfall entstandener Rückenbrüche erhobenen, immer zahlreicher auftretenden Entschädigungsfordrungen ergäben einen recht erheblichen Bruchtheil der insgesammt zu entschädigenden Unfälle.

Das sollen also die hauptsächlichsten Gründe für die Zunahme der Unfälle sein. Was Ziffer 2 betrifft, so stimmen wir vollständig bei, daß in den angeführten Umständen eine Vermehrung der Unfälle begründet ist. Es ist darin auch ein werthvolles Geständniß seitens der Unternehmer enthalten. Bis zum Ueberdruß konnte man in den letzten Jahren in den Unternehmerorganen von einer Steigerung der Arbeitslöhne lesen. Hier wird uns nun enthüllt, daß diese (geringfügige!) Steigerung nur her „angespannten Thätigkeit“, d. h. verlängerter Arbeitszeit, Sonntagsarbeit zc. entsprungen ist, zu der sie aber auch in keinem richtigen Verhältniß stand. Den Löwenantheil der „angespannten Thätigkeit“ hetzten die Kapitalisten, die Aktionäre, ein, während der Arbeiter das Risiko hatte, seine Knochen zur höheren Ehre des Kapitalprofits in erhöhtem Maße zu gefährden. Und jetzt, nachdem die „angespannte Thätigkeit“ etwas nachgelassen, wird den Arbeitern der Dank dafür, daß ihnen die Löhne ganz bedeutend reduziert werden.

Es kennzeichnet die Denkungsart der Genossenschaftsvorstände, daß sie unter die hauptsächlichsten Gründe für die Zunahme der Unfälle auch die in den Ziffern 3 und 4 angegebenen Erscheinungen rubriziren. Das sind aber doch keine Ursachen, dadurch wird doch keine Zunahme der Unfälle bewirkt, es treten dadurch nur die Wirkungen mehr als bisher hervor. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir aus diesen Angaben der Unternehmer das Bedauern herauslesen, daß das Gesetz den Arbeitern bei der Erhebung von Entschädigungsan-

sprüchen nicht noch engere Grenzen zieht. Wenn vor Einführung des Unfallgesetzes leichtere Unfälle nicht beachtet und keine Ansprüche erhoben wurden, so darf daraus doch nicht geschlossen werden, daß solche Ansprüche überhaupt unberechtigt sind. Wozu hätte es denn des Unfallgesetzes bedurft?

Dann heißt es weiter, daß noch folgende Umstände zur Steigerung der Unfallziffer beigetragen haben sollen:

„Anderweitig erworbene oder schon früher vorhanden gewesene Krankheiten wie Lungentuberkulose u. s. m., auf einen Betriebsunfall als unmittelbare, häufiger noch als nur mittelbare und mitwirkende Ursache zurückzuführen.“ Dieses Bestreben soll vielfach hervortreten. Wir geben zu, daß einzelne solche Fälle vorkommen, wo ein Zusammenhang einer solchen Krankheit mit einem Betriebsunfall nicht vorliegt; aber vielfach ist das Gegenheil der Fall.

„Auch findet sich die Ansicht, daß das wachsende Gefühl der Sicherheit, das den Arbeitern aus der Aussicht auf eventuelle Entschädigung erwächst, sie hin und wieder zur Unberücksichtigung der Unfallversicherungsvorschriften und zu einer gewissen Nachlässigkeit bei dem Gebrauch der Schutzvorrichtungen zu verleiten scheint.“ Das ist wieder eine jener Beschuldigungen der Arbeiterschaft, die nur der Gedankenlosigkeit oder Böswilligkeit ihren Ursprung verdanken. Die „hohen Renten“ sind wahrlich keine so verlockende Aussicht, um sich deshalb den Körper verstümmeln zu lassen.

Dann sollen in großen Industriezentren theils die Gelegenheit zu häufigerem Arbeitswechsel, theils die die Frische und Besonnenheit der Arbeiter beeinträchtigende großstädtische Lebensweise, sowie auch die hier häufiger auftretenden Streiks einen leicht erklärlichen, ungünstigen Einfluß auf die Vermehrung der Unfälle ausüben. — Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, dem braucht nicht mit dem Zaunpfahl „gewunken“ zu werden, was die Unternehmer für Wünsche haben. Nach allem muß es Wunder nehmen, daß nur „vereinzelt“ über „Simulation“ Klage geführt wird.

Mehrere Berufsgenossenschaften, heißt es hingegen, warnen in allen diesen Beziehungen, namentlich in Betreff der angeblichen Simulation von Betriebsunfällen, davor, aus vereinzelt beobachteten Vorkommnissen allgemeinere Schlüsse zu ziehen, welche zu Ungunsten des Arbeiterstandes sprechen. Diesen Warnern können wir uns voll und ganz anschließen.

Dann wird als beachtenswerthes Moment die im Bereiche mehrerer Berufs-genossenschaften immer mehr zunehmende Verdrängung der Handarbeit durch den gefährvolleren Maschinenbetrieb hervorgehoben — zu welcher Wahrnehmung es allerdings keines besonderen Scharfsinns bedarf.

Einige Berufsgenossenschaften scheinen sich nach der „guten alten Zeit“ mit der „bewährten Dreierheit: Meister, Geselle, Lehrling“ zu sehnen, da nach deren Aufhebung „die Vorbildung und Zucht des Arbeiternachwuchses bei der immer mehr zunehmenden Arbeitstheilung sehr im Argen liege.“ Durch die in Folge dessen gebotene Einstellung von mehr und mehr unerfahrenen und unausgebildeten jungen Arbeitern sei in letzter Zeit das Gefahrenrisiko bedeutend vermehrt worden.

Es folgen dann noch Mittheilungen über die Baugewerkschaften, wovon einige den Befähigungsnachweis als Mittel gegen Unfälle bezeichnen, sowie über die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die jedoch wenig von Belang sind.

Das einfachste Mittel, um die Unfälle so viel als möglich zu vermindern, besteht neben Anwendung guter Schutzvorrichtungen darin, die Arbeitszeit erheblich zu verkürzen und den Arbeitern gute Löhne zu

zahlen, damit ihre „Frische“ nicht unter übermäßiger Anstrengung und schlechter Ernährung leidet. Dann wird es ihnen auch nicht an „Besonnenheit“ fehlen.

Eine Galgenfrist.

Die Revisoren der Invalidenkasse des Gewerkevereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter hatten den Antrag auf Auflösung dieser Kasse gestellt, den sie wie folgt motivirten: „Da keine neuen Mitglieder mehr eintreten, ist dieselbe auch nicht mehr lebensfähig; würde gegenwärtig ein Gutachten eingeholt werden, so würde es lauten, doppelt so hohe Beiträge.“ Der „Gewerkeverein“ fügte hinzu: „Nach Lage der Sache dürfte dieser Antrag wohl zum Beschluß erhoben werden, obgleich die Kasse noch ein Vermögen von einer halben Million besitzt. Es fällt dann wieder eine von Arbeitern gegründete, segensreiche Einrichtung der neuen „sozialen Gesetzgebung“ zum Opfer“

Sehr richtig bemerkt zu diesen Auslassungen des „Gewerkeverein“ ein sozialdemokratisches Arbeiterblatt: „Damit scheint man denn doch den Thatfachen Gewalt anzuthun. Nicht die soziale Gesetzgebung, sondern die Armuth der Arbeiter ist schuld an dem Untergang derartiger Privat Institute. Bei den geringen Löhnen, welche die Arbeiter erhalten, ist es ihnen unmöglich, die hohen Beiträge zu bezahlen, welche erforderlich sind zur dauernden Erhaltung derartiger Einrichtungen. Als die Gesamtinvalidenkasse der Gewerkevereine vertrat, war die „soziale Gesetzgebung“ noch nicht von Einfluß und doch konnte sich die Invalidenkasse der Gewerkevereine nicht halten. Die Selbsthilfe hat eben in dieser Richtung vollends Schiffbruch erlitten; das muß Jeder einsehen, der nicht sich und Andere täuschen will. Den Arbeiterorganisationen ist durch die Macht der Verhältnisse in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung eine sehr enge Grenze gezogen, sie müssen sich darauf beschränken, die Arbeitsbedingungen einigermaßen erträglich zu gestalten; alles Andere muß der Gesetzgebung überlassen bleiben. Die Arbeiter müssen deshalb darnach streben, Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen. Wenn davon nun auch die Gewerkevereine überzeugt werden sollten, dann ist die Lehre mit ihren Invalidenkassen nicht zu theuer bezahlt.“

Die Invalidenkasse der Maschinenbauer mußte bereits im Jahre 1884 um einige Pfunde zurücktreten, indem damals beschloffen wurde, den Mitgliedern statt einer laufenden Pension eine einmalige Abfindungssumme bis zu 1000 M zu zahlen. Nur dadurch wurde der Liquidation vorgebeugt.

In der Generalversammlung nun, welche in Folge des oben erwähnten Antrags der Revisoren am 28. Februar in Berlin stattfand, wurde die Auflösung noch nicht beschloffen. Die Gegner der Auflösung führten ins Feld, man müsse erst ein Sachverständigen-Gutachten einholen, sei dies geschehen, könne die nächste Generalversammlung beschließen. Der Antrag sei auch zu plötzlich erschienen. Die Revisoren erhielten einen Ruffel.

Diese Hinausschiebung der Auflösung bedeutet nur eine Galgenfrist, da ja das Orakel „Gewerkeverein“ die Auflösung „nach Lage der Sache“ schon diesmal erwartete.

Ein Urtheil über Streiks.

Von A. Strasser, von 1877—1892 Präsident der Internationalen Zigarrenmacher-Union von Amerika.

Die Beziehungen der Roharbeiter zu den Fabrikanten haben nicht die Natur einer Compagnieschaft mit denselben Interessen, Gewinnen und Verlusten, sie gleichen vielmehr dem Verhältniß des Käufers zum Verkäufer einer Waare. Falls organisiert, wird jeder Theil bestreikt sein, für sich die günstigsten

Bedingungen bei der gegenseitigen Uebereinkunft zu erlangen. Wenn kein Uebereinkommen erzielt wird, schließt der Fabrikant seine Fabrik — der Arbeiter stellt die Arbeit ein. Man nennt dies entweder einen Ausschlag oder einen Streik. In Wirklichkeit bedeutet es die Anstrengung, einen bestimmten Preis oder Werth für Geschicklichkeit oder Verstand zu erhalten, welcher seinem Eigener ein annehmbares Äquivalent für die zu vollbringende Arbeit sichert. Wenn die gegenseitigen Interessen durch die Verhandlungen nicht ermittelt werden können, verändern sich die Positionen in zwei feindliche Lager, wovon ein jeder Theil bereit ist, den Gegner zu zerstören. Die stärkste Seite schreibt die Bedingungen des Friedens vor, unter welchen das Arbeitsverhältniß wieder hergestellt werden kann. Es ist nicht Gerechtigkeit, welche siegt, sondern die Macht. Die bestdisziplinierte Kraft, die vollständigste Organisation und die stärksten finanziellen Mittel bedingen die Macht, welche in dem Ausgleich bei gewerblichen Streitigkeiten als Gerechtigkeit anerkannt wird.

Gewerkschaften, gut organisiert und diszipliniert, begünstigen keine Streiks, sie ermutigen vortheilhaft und unvorbereitete Bewegungen, um wirkliche oder eingebildete Beschwerden zu beseitigen. Ein Streik sollte nicht unternommen werden, bevor nicht alle Anstrengungen, soweit solche die Ehre und Würde des Arbeiters zulassen, die Differenzen zu schlichten, fehlgeschlagen sind. Bei Führung eines Streiks sollte Mäßigkeit sich selbst behaupten, ausfallende Sprache, beschimpfende Artikel und Pamphlete sind der gerechten Sache schädlich und sollten deshalb vermieden werden. Ein Streik sollte in einer ruhigen, doch energischen Art und Weise geführt werden, ohne anderes Prahlen als auf thatsächlich vorhandene Fonds und sichere Quellen. Dies wird einzig die theilnehmende Aufmerksamkeit des Publikums und ein Respektiren unserer Beschwerden sichern.

Korrespondenzen.

Formen.

Balle. In der am 28. Februar im „Schloß Babelsberg“ abgehaltenen gut besuchten öffentlichen Formerversammlung erbatete der Vertrauensmann Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds der hiesigen Formen. Er führte aus: Bei Begründung des Fonds, im Oktober des vorigen Jahres, sei es allerseits mit Freuden begrüßt worden, daß eine solche Einrichtung geschaffen werde. In der Zeit seines Bestehens habe sich der Fonds auch gut bewährt. Die Einnahmen, durch Verreiben von Marken, betragen in den Monaten November-Dezember M 141,10, die Ausgaben für unterstüßungsbedürftige Kollegen, sowie für Quittungsmarken, Karten, Ziten u. s. w. betragen 110,40, Bestand am 18. Dezember 30,70. In den Monaten Januar-Februar betragen die Einnahmen infolge des alten Kassenbestandes 119,10, die Ausgaben für Unterstüßung u. s. w. 79,81, Bestand 30,79 am 27. Februar 1892. Vom früheren Fonds der Formner Deutschlands am Ort sei ein Bestand von 62,60 vorhanden gewesen. Davon seien 4 arbeitslose Kollegen aus der eingegangenen Gießerei von Laag zusammen mit 36 M unterstüßt worden. Es bleibt davon ein Bestand von 26,30. Für die streikenden Buchdrucker seien ungefähr 60—70 M gesammelt worden. Im vorigen Jahre seien von den hiesigen Formnern 110 M nach Golzern, 187,70 nach Wernburg, für Streiks am Ort 128,50, für die streikenden Metallarbeiter in Mailand 52,65, für Gemahregelte 115, für andere Ausgaben 13,40 ausgegeben worden. Eine vollständige Abrechnung über die gesamte Markenrechnung vom alten Fonds werde in einer nächsten Versammlung vorgelegt werden. Es sei wünschenswerth, daß in Zukunft der Fonds seitens der Kollegen mehr unterstüßt werde, damit im Nothfall über mehr Mittel verfügt werden könne. Es entstand hierauf eine lebhafteste Debatte über eine schon längere Zeit gezahlte Unterstüßung an einen Kollegen, welche damit endete, daß die Angelegenheit von den Revisoren und dem Vertrauensmann geregelt werden soll. Zum zweiten Punkt erbatete die Liquidationskommission Bericht über die eingegangenen Gelder nach Auflösung des Fachvereins. Es wurde beschloffen, den Bestand dem Vertrauensmann zu überweisen. Beim dritten Punkt „Verschiedenes“ wurde mitgetheilt, daß in der Gießerei von Pehlant einem Formner anstatt des vereinbarten Minimallohnes, 35 s pro Stunde, nur 32 s pro Stunde ausbezahlt worden seien. Es wurde beschloffen, sofort dagegen Stellung zu nehmen; man wählte eine Kommission und beauftragte dieselbe, umgehend die Sache zu untersuchen. Die Versammlung war entschieden dafür, daß das durch den Streik Erungene festgehalten werden müsse. Nach Erledigung einiger anderer Punkte erfolgte der Schluß der Ver-

